

Sport-Seiten des Oberschulamts Karlsruhe. Diese Seiten wurden am 25. Juni 1997 veröffentlicht.

**Auszug aus dem Sport-Info 2/94**

## Teilnahme und Benotung im Sportunterricht bei teilweiser oder ganzer Freistellung

Die Frage, inwieweit ein Schüler, der durch ärztliche Empfehlung vom Sportunterricht ganz oder nur teilweise freigestellt werden soll, dennoch regelmäßig am Unterricht teilnehmen und unter Umständen auch benotet werden kann, wird wie folgt beantwortet:

1. Ein Schüler, der aufgrund eines qualifizierten ärztlichen Attestes vom gesamten Schulsport befreit werden soll und trotzdem vorübergehend freiwillig an diesem teilnehmen möchte, wird nicht benotet. Die Schule sollte eine Teilnahme unter den folgenden Voraussetzungen ermöglichen:
  - Ein schriftlicher Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers auf eine regelmäßige, freiwillige Teilnahme am Sportunterricht muß der Schulleitung vorliegen.
  - Aus einem ärztlichen Gutachten muß zweifelsfrei hervorgehen, daß durch die Krankheit eine Gefährdung der Mitschüler ausgeschlossen ist. Die Schulleitung und insbesondere die Sportlehrkraft müssen über die Art der Krankheit und über Maßnahmen, wie dem Schüler in kritischen Situationen geholfen werden kann (z.B. Verabreichung von Medikamenten, usw.) informiert sein. Eine Einverständniserklärung, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Lehrkraft ergriffen werden dürfen, muß vorliegen.
  - Die Eltern, bei Volljährigkeit die Schüler, bestätigen durch ihre Unterschrift, daß ihnen bekannt ist, daß die Teilnahme am Unterricht insoweit in eigener Verantwortung geschieht, als daß bei Unfällen, die auf den Krankheitszustand des Schülers zurückzuführen sind, die Schule nicht haftbar gemacht werden kann. Der Schüler sollte weitgehend selbst wissen, inwieweit er belastet werden kann und welche Übungen er am besten nicht durchführen sollte. (Das heißt jedoch nicht, daß der Lehrer von seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht entbunden ist).

- Durch die freiwillige Teilnahme darf der Sportunterricht nicht unverhältnismäßig stark beeinträchtigt werden; schließlich muß sich ein Sportlehrer in gleichem Maße um alle Schüler kümmern, wenn er auch seine besondere Zuwendung den sportlich weniger Begabten schenken oder sein besonderes Augenmerk auf gesundheitlich beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler richten sollte.
  - Die Schulleitung und der Fachlehrer befürworten den Antrag. (Lehnt die Schulleitung oder der Fachlehrer den Antrag ab, besteht zunächst kein Recht der Eltern auf Durchsetzung ihres Wunsches).
2. Kann ein Schüler infolge Krankheit nur eingeschränkt am Sportunterricht teilnehmen, entscheidet der Fachlehrer, ob er eine Note erteilen kann oder nicht. Die Sportnote stellt eine pädagogisch - fachliche Gesamtwertung der vom Schüler erbrachten Leistungen dar.

Neben den meßbaren Leistungen, die als Grundlage dienen, können auch andere Faktoren wie z.B. Selbstdisziplin, Leistungs-, Verantwortungs- und Hilfsbereitschaft im Geist sportlicher Fairneß oder eine individuelle Leistungsverbesserung miteinbezogen werden. (siehe Eltern-Journal 3/94 und Kultus und Unterricht, Rechts- und Verwaltungsvorschriften 6631-31 § 7).

Kann keine Note erteilt werden, muß im Zeugnis mindestens die Bemerkung "freigestellt" angebracht werden. Wird eine auf einer teilweisen Freistellung basierende Note erteilt, ist unter Bemerkungen "teilweise freigestellt" einzufügen. Die Klassenkonferenz entscheidet über zusätzliche Bemerkungen.

In der Jahrgangsstufe 12 und 13 ist bei einer Befreiung vom Sport auf die entsprechend notwendige Zahl der Grundkurse zu achten; auch hier ist eine Befreiung zu dokumentieren (nicht im Abiturzeugnis oder anderen Abschlußzeugnissen). Bei teilweiser Freistellung ist auf eine evtl. Zuweisung in einen Kurs mit anderer Sportartenzusammensetzung zu achten.

**Dieter Fritz, Regierungsschuldirektor  
OSA Karlsruhe**

